EUROPEENNE
EUROPÄISCHE
EUROPEA
IHRE REISEVERSICHERUNG

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG, STEINENGRABEN 28, POSTFACH, CH-4003 BASEL, TELEFON 061 275 22 10, FAX 061 275 27 42, INFO@ERV.CH, WWW.ERV.CH

Annullierungskostenversicherung für Ihre gemietete Ferienwohnung

INFORMATIONEN FÜR DEN/DIE VERSICHERUNGSNEHMER/-IN

Versicherer ist gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) die EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG mit Sitz in Basel.

Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages, die versicherten Risiken und Leistungen sowie die Prämien gehen aus dem Antragsformular und den dazugehörenden AVB hervor. Über die Grundsätze der Prämienzahlung und -rückerstattung sowie die weiteren Pflichten des Versicherungsnehmers informieren die AVB und die Gesetzesbestimmungen.

Die Datenbearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften und aller damit verbundenen Nebengeschäfte. Die Daten werden nach den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht und können an Rückversicherer, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften und sonstige Beteiligte weitergegeben werden.

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) E550

1 Spezielle Bestimmungen
Die Annullierungskostenversicherung ist nur gültig, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der definitiven Buchungsbestätigung abgeschlossen wird. Zudem muss die Reisefähigkeit bei chronisch psychisch Kranken zum Zeitpunkt der Buchung attestiert werden.

2 Versicherte Personen
Die Versicherung ist gültig für Personen, die in der Schweiz wohnen, sowie für Personen, die im Ausland wohnen, sofern sie ihre Reise/Ferienwohnung in der Schweiz buchen oder ihre/n Ferien/ Aufenthalt in der Schweiz verbringen.

3 Dauer der Versicherung
Die Versicherung beginnt mit der Zahlung der Prämie (massgebend ist das Datum der Post-/Banküberweisung) und endet mit dem Ablauf der versicherten Mietdauer.

4 Versicherte Ereignisse

A Die EUROPÄISCHE gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person ihre Reise/Ferienwohnung nicht antreten kann bzw. vorzeitig abbrechen muss infolge eines der nachgenannten Ereignisse:
- a) Schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod der versicherten Person, einer mitreisenden Person, einer nicht mitreisenden Person, die dem/der Versicherten sehr nahe steht, des Stellvertreters/der Stellvertreterin am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;
- b) Streik (vorbehalten aktive Beteiligung) oder Unruhen aller Art auf der geplanten Reiseroute im Ausland, Quarantäne, Epidemien oder Elementarereignisse, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden;
- c) Schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschadens und wenn deshalb ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
- d) Wenn die versicherte Person innerhalb der letzten 30 Tage vor der Abreise
  - unvorhergesehen eine Stelle antritt oder
  - ohne eigenes Verschulden die Kündigung des Anstellungsvertrages durch den Arbeitgeber erhält.

B Ist die Person, welche die Annullierung durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn die versicherte Person die Reise/Ferienwohnung allein antreten müsste.

C Leidet die versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reise bei deren Buchung in Frage gestellt erscheint, so zahlt die EUROPÄISCHE die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reise wegen schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten Ziff. 1).

5 Versicherte Leistungen
Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses übernimmt die EUROPÄISCHE
- a) die effektiv entstehenden resp. vertraglich geschuldeten Annullierungskosten (exkl. Bearbeitungsgebühren), wenn die versicherte Person ihre Reise/Ferienwohnung nicht antreten kann;
- b) die anteilsmässigen Kosten der Ferienwohnung bei vorzeitigem Abbruch der Miete.

Gesamthaft sind diese Leistungen durch den Reise-/Arrangement-/Mietpreis bzw. die versicherte Summe begrenzt.

6 Ausschlüsse
Nicht versichert sind Ereignisse,
- a) die im Zeitpunkt der Prämienzahlung oder bei Buchung der Reise/Ferienwohnung bereits eingetreten sind oder erkennbar waren oder von einem Arzt anlässlich einer Untersuchung – hypothetisch – hätten diagnostiziert werden können. Vorbehalten bleibt Ziff. 4 C;
- b) im Zusammenhang mit Krankheiten und Unfällen, welche nicht zum Zeitpunkt des Auftretens von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arztzeugnisses belegt worden sind;
- c) wenn das Leiden, welches Anlass zur Annullierung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei der Buchung der Reise bereits geplanten Operation war;
- d) wenn eine Annullierung infolge eines psychischen Leidens
  - von Personen im Angestelltenverhältnis nicht zusätzlich durch das Beibringen einer Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers während der Dauer der ärztlich attestierten Reiseunfähigkeit begründet werden kann,
  - von Personen ohne Angestelltenverhältnis nicht durch einen psychiatrischen Facharzt festgestellt und attestiert wird;
- e) bei welchen der/die Gutachter/-in (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist;
- f) die eine Folge behördlicher Verfügungen oder kriegerischer Ereignisse sind;
- g) die verursacht werden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen einer versicherten Person;
- h) die unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln entstehen;
- i) die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen und des Versuchs dazu entstehen;
- k) die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an
  - Wettkämpfen, Rennen, Rallyes oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten,
  - Wettkämpfen und Trainings im Zusammenhang mit Profisport,
  - gewagten Handlungen (Verwegenheit), bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt;
- l) die entstehen beim Lenken eines Motorfahrzeuges oder Bootes ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
- m) die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen.

7 Ansprüche gegenüber Dritten
Hat die versicherte Person gegenüber anderen konzessionierten Versicherern Entschädigungsansprüche, so werden die aus dieser Versicherung gedeckten Leistungen nur im Verhältnis zum Gesamtbetrag aller Leistungen vergütet.

8 Schadenfall
Die sorgfältige Beachtung der nachgenannten Obliegenheiten im Schadenfall erleichtert eine rasche Schadenabwicklung.

A Die versicherte Person hat alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beiträgt.

B Der Vermieter resp. Veranstalter und die EUROPÄISCHE sind unverzüglich zu benachrichtigen.

C Der EUROPÄISCHEN sind unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen und die Versicherungspolice, der Mietvertrag bzw. die Annullierungskostenrechnung und ein detailliertes Arztzeugnis bzw. eine Bescheinigung des Todesfalles oder ein anderes offizielles Attest einzureichen.

D Bei Erkrankung oder Unfall hat die versicherte Person die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber der EUROPÄISCHEN zu entbinden.

E Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall ist die EUROPÄISCHE befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemässem Verhalten vermindert hätte.

F Die Leistungspflicht der EUROPÄISCHEN entfällt, wenn, insbesondere in der Schadenanzeige, vorsätzlich unwahre Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen werden, wenn dadurch der EUROPÄISCHEN ein Nachteil erwächst.

G Alle Mitteilungen sind zu richten an die Schadenabteilung der EUROPÄISCHEN REISEVERSICHERUNGS AG, Steinengraben 28, Postfach, CH-4003 Basel, Tel. +41 61 275 27 27, Fax +41 61 275 27 30, schaden@erv.ch.

9 Weitere Bestimmungen

A Ansprüche aus dieser Versicherung verjähren 2 Jahre nach Eintritt des Schadenfalles.

B Als Gerichtsstand stehen der anspruchsberechtigten Person ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz der EUROPÄISCHEN, Basel, zur Verfügung.

C Von der EUROPÄISCHEN zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.

D Bei der Beurteilung, ob eine Reise in ein Land wegen Streiks, Unruhen, Krieg, Terroranschlägen, Epidemien usw. zumutbar ist oder nicht, sind grundsätzlich die geltenden Empfehlungen der schweizerischen Behörden massgebend. Es sind dies in erster Linie das EDA (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten) sowie das BAG (Bundesamt für Gesundheit).

E Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG